



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. September 1996

Nummer 43

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7134	7. 9. 1996	Neunte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW)	372
7134	7. 9. 1996	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/ Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngKO NW) . . .	378

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Vermessungs- und Katasterbehörden
in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW)**

Vom 7. September 1996

Auf Grund des § 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256), in Verbindung mit § 5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1208), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen vom 26. April 1973 (GV. NW. S. 308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 1993 (GV. NW. S. 274), wird wie folgt geändert:

- 1 In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ ersetzt durch das Wort „Bezirksregierungen“.
- 2 In § 2 Abs. 3 werden die Wörter „der Innenminister“ ersetzt durch die Wörter „das Innenministerium“.

Artikel II

Das Gebührenverzeichnis (GebV) wird wie folgt geändert:

- 1 In der Inhaltsübersicht werden bei Nummer 12 das Wort „Bundesbaugesetz“ durch die Wörter „Baugesetzbuch (BauGB)“ und bei Nummer 16 die Wörter „Beigebrachte Vermessungsschriften“ durch die Wörter „fällt aus“ ersetzt.
- 2 In Nummer 1.211 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „92,-“ durch die Zahl „103,-“, in Nummer 1.212 die Zahl „52,-“ durch die Zahl „58,-“ ersetzt.
- 3 In Nummer 1.22 werden in der Spalte „Gebühr“ die Wörter „28,- bis 44,-“ durch die Wörter „32,- bis 52,-“ ersetzt.
- 4 Nummer 2.4 wird gestrichen.
- 5 In Vorbemerkung 2 zu Nummer 3 wird die Zahl „2.4“ gestrichen.
- 6 Die Nummern 3.1 bis 3.22 werden durch die folgenden neuen Nummern 3.1, 3.11, 3.12 und 3.2 ersetzt:
- „3.1 Auszüge aus der Kartei der TP, NivP oder SFP je beantragten TP, NivP oder SFP (einschl. seiner Exzentren)
- 3.11 für alle in der jeweiligen Kartei nachgewiesenen **aktuellen** Werte eines Punktes (Lagekoordinaten, Höhen bzw. Schwerewerte, ggf. auch kombiniert) 20,-
- 3.12 für weitere mitbeantragte, zu einem anderen Zeitpunkt ermittelte oder in einem anderen Bezugssystem nachgewiesene Werte (Nr. 3.11) desselben Punktes 15,-
- 3.2 Auszüge aus den TP-, NivP- oder SFP-Beschreibungen je beantragten TP, NivP oder SFP (einschl. seiner Exzentren) 15,-“
- 7 In Nummer 3.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „20,-“ durch die Zahl „30,-“ ersetzt.
- 8 Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:
- „3.4 Auszüge nach den Nrn. 3.1 bis 3.3, die zur Veröffentlichung freigegeben sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 VermKatG NW) das Zwanzigfache der Gebühr nach Nrn. 3.1, 3.2 oder 3.3

Anmerkung zu Nr. 3.4

Mehrkosten für transparente Papiere oder Folien gemäß Anm. 4 zu den Nrn. 5.11 und 5.12“

- 9 In der Anmerkung 1 zu Nummer 5.5, in der Anmerkung zu Nummern 8.11 und 8.12, in der Anmerkung zu Nummer 8.13 sowie in der Anmerkung 3 zu Nummer 8.3 werden die Wörter „Nrn. 5.1 und 5.2“ ersetzt durch die Wörter „Nrn. 5.11 und 5.12“.
- 10 In Vorbemerkung 3 zu Nummer 4 werden im ersten Satz die Wörter „Nrn. 4.1, 4.5 und 4.6“ ersetzt durch die Wörter „Nrn. 4.1, 4.5, 4.6 und 4.9“.
- 11 In Nummer 4.11 werden die Wörter „Nrn. 9, 11 und 13“ ersetzt durch die Wörter „Nrn. 9, 11, 12 und 13“.
- 12 In Nummer 4.61 erhält der letzte Satz der Anmerkung folgende Fassung:
„Für kreisangehörige Gemeinden gilt im übrigen Nr. 4.93“.

- 13 Die Nummern 4.9, 4.91 und 4.92 werden durch die folgenden neuen Nummern 4.9, 4.91, 4.92 und 4.93 ersetzt:
- „4.9 Auszüge an kreisangehörige Gemeinden
- Abgabe von Koordinatenverzeichnissen und Vermessungsrissen aller Art für die Erfüllung eigener Aufgaben (vgl. § 13 Abs. 1 bis 3 VermKatG NW), soweit die Gemeinden nicht berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren auf Dritte umzulegen,
- 4.91 als Ablichtungen oder mit Datenverarbeitungsanlagen erstellte Ausdrucke (unbeglaubigt),
je Blatt 7,-
- 4.92 als Mikrofilmduplikat, je Blatt 2,-
- 4.93 als Daten der Punktdatetei oder anderer automatisiert geführter Koordinatenverzeichnisse, im automatisierten Abrufverfahren oder auf maschinenlesbarem Datenträger, einschließlich Nutzung der hierzu von der Katasterbehörde bereitgestellten Auswertprogramme,
je Jahr der Nutzung und je angefangene 10000 Vermessungspunkte 100,-“
- 14 Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:
- a) Die dritte Zeile erhält folgende Fassung:
- „5.11 Erstaussfertigung auf gewöhnlichem Papier in der Größe“
- b) Die Nummern 5.11 bis 5.16 werden Nummern 5.111 bis 5.116.
- 15 Die Nummer 5.2 wird Nummer 5.12 und wie folgt geändert:
- a) In der Spalte „Gebühr“ werden die Wörter „Nrn. 5.11 bis 5.16“ durch die Wörter „Nrn. 5.111 bis 5.116“ ersetzt.
- b) Die Anmerkungen zu den Nummern 5.1 und 5.2 erhalten in der Überschrift folgende Fassung:
- „Anmerkungen zu den Nr. 5.11 und 5.12“
- 16 Nach Nummer 5.12 (neu) werden die folgenden neuen Nummern 5.2, 5.21, 5.22 und 5.23 eingefügt:
- „5.2 Abgabe digitaler Grundrißdaten der „Automatisierten Liegenschaftskarte“ (oder vergleichbares System), je angefangenen Hektar in der
- 5.21 Ortslage 72,-
- 5.22 Ortsrandlage 48,-
- 5.23 Wald- oder Feldlage 24,-“
- 17 Die Nummern 5.331 und 5.332 erhalten folgende Fassung:
- „5.331 Grundgebühr für das erste Jahr der Nutzung je angefangene 25 Hektar
- a) in der Ortslage 1200,-
- b) in der Ortsrandlage 800,-
- c) in der Wald- oder Feldlage 400,-
- 5.332 für jedes weitere angefangene Jahr der Nutzung und je angefangene 25 Hektar 15 v.H. der Gebühr nach Nr. 5.331“
- 18 Nummer 5.34 erhält folgende Fassung:
- „5.34 Nutzung der „Automatisierten Liegenschaftskarte“ (oder vergleichbares System) bei Abgabe auf maschinenlesbarem Datenträger je angefangene 25 Hektar (einmalig)
- a) in der Ortslage 1200,-
- b) in der Ortsrandlage 800,-
- c) in der Wald- oder Feldlage 400,-
- Anmerkungen zu Nrn. 5.33 und 5.34
1. Vorbemerkung 3 zu Nr. 4 gilt entsprechend.
2. Wird die „Automatisierte Liegenschaftskarte“ (oder vergleichbares System) durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder durch zu Katastervermessungen befugte Behörden benutzt, so gilt im übrigen folgendes:
1. Bei Katastervermessungen sind die Nutzungsgebühren (5.33 und 5.34) mit den Gebühren nach Nr. 4.1 abgegolten.

2. Bei anderen Arbeiten wird an Stelle einer Gebühr nach den Nrn. 5.33 oder 5.34 auf die Gebühren nach den Nrn. 4.2 bis 4.4 und 4.7 ein Zuschlag von 100 v.H. erhoben, wenn für das gesamte Arbeitsgebiet entsprechende Unterlagen beantragt werden.
 3. Trifft die Voraussetzung nach Nr. 2 nicht zu, so werden Gebühren nach den Nrn. 5.331 oder 5.34 erhoben. Bei Nutzung eines Gebietes kleiner als 25 Hektar kann die Gebühr bis auf 50 v.H. ermäßigt werden (Kreisangehörige Gemeinden siehe Nr. 5.45).“
- 19 In Nummer 5.353 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „angefangenen Quadratkilometer“ durch die Wörter „angefangene 25 Hektar“ und in der Spalte „Gebühr“ die Wörter „70 v.H.“ durch die Wörter „15 v.H.“ ersetzt.
- 20 Die Nummern 5.4, 5.41 und 5.42 werden durch die folgenden neuen Nummern 5.4, 5.41, 5.42, 5.43, 5.44, 5.441, 5.442, 5.45, 5.451 und 5.452 ersetzt:
- „5.4 Auszüge an kreisangehörige Gemeinden
- Abgabe von Flur- oder Schätzungskarten ganzer Gemarkungen oder von Teilen von Gemarkungen für die Erfüllung eigener Aufgaben (vgl. § 13 Abs. 1 bis 3 VermKatG NW), soweit die Gemeinden nicht berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren auf Dritte umzulegen,
- 5.41 als Ablichtungen, Drucke oder mit Datenverarbeitungsanlagen erstellte Ausdrucke auf gewöhnlichem Papier (unbeglaubigt),
je Kartenblatt 15,-
- 5.42 als Mikrofilmduplikat,
je Kartenblatt 2,-
- 5.43 als Vervielfältigungen (Nrn. 5.41 oder 5.42) zur Herstellung flächenhafter digitaler Datenbestände (Raster- oder Vektordaten),
je Kartenblatt 35,-
- 5.44 als digitaler Datenbestand im Rasterdatenformat,
je Kartenblatt
- 5.441 ohne Anpassung der Kartenränder 60,-
- 5.442 Randanpassung Zeitgebühr
- 5.45 als Daten der „Automatisierten Liegenschaftskarte“ (oder vergleichbares System), einschließlich Nutzung der hierzu von der Katasterbehörde bereitgestellten Auswerteprogramme,
- 5.451 im automatisierten Abrufverfahren
- a) für das erste Jahr der Nutzung 10 v.H. der Gebühr nach Nr. 5.331
- b) für jedes weitere angefangene Jahr 5 v.H. der Gebühr nach Nr. 5.331
- 5.452 auf maschinenlesbarem Datenträger
- a) für die Erstabgabe 10 v.H. der Gebühr nach Nr. 5.34
- b) für jede weitere Abgabe zum Zweck der Laufendhaltung 5 v.H. der Gebühr nach Nr. 5.34
- Anmerkungen zu Nr. 5.4
1. Mehrkosten für transparente Papiere oder Folien gemäß Anmerkung 4 zu den Nrn. 5.11 und 5.12.
 2. Die Gebühren gelten auch für Ablichtungen oder Mikrofilmduplikate, die den Gemeinden für die Laufendhaltung vorhandener Karten zur Verfügung gestellt werden.
 3. Die Veröffentlichung umgearbeiteter Auszüge ist geführenfrei.
 4. Vorbemerkung 3 zu Nr. 4 gilt entsprechend.
 5. Bereits abgeschlossene Kostenvereinbarungen zwischen Katasterbehörde und kreisangehörigen Gemeinden zur Umstellung der Liegenschaftskarte auf digitale Führung bleiben bei der Festsetzung der Gebühren nach Nr. 5.45 unberührt.“
- 21 Nummer 5.6 erhält folgende Fassung:
- „5.6 Abgabe von Vervielfältigungen (Nrn. 5.41 oder 5.42) ganzer Kartenblätter der Liegenschaftskarte zur Herstellung oder Laufendhaltung flächenhafter digitaler Datenbestände (Raster- oder Vektordaten) für eigene Zwecke
- 5.61 bis zu 10 Kartenblättern, je Blatt 80,-
- 5.62 weitere Kartenblätter, je Blatt 70,-“
- 22 Nach Nummer 5.6 werden die folgenden neuen Nummern 5.7, 5.71, 5.711, 5.712 und 5.72 eingefügt:

- „5.7 Abgabe digitaler Rasterdatenbestände der Liegenschaftskarte
- 5.71 ohne Anpassung der Kartenränder
- 5.711 bis zu 10 Kartenblätter, je Blatt 120,-
- 5.712 weitere Kartenblätter, je Blatt 100,-
- 5.72 Randanpassung Zeitgebühr“
- 23 In Nummer 6.23 werden im Klammerhinweis der Anmerkung 2 zu den Nummern 6.22 und 6.23 die Wörter „Nr. 2.4“ ersetzt durch die Wörter „Nr. 6.32“.
- 24 Die Nummern 6.3 und 6.31 werden durch die folgenden neuen Nummern 6.3, 6.31, 6.32, 6.321 und 6.322 ersetzt:
- „6.3 Auszüge an kreisangehörige Gemeinden
- Abgabe von Auszügen für die Erfüllung eigener Aufgaben (vgl. § 13 Abs. 1 bis 3 VermKatG NW), soweit die Gemeinden nicht berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren auf Dritte umzulegen,
- 6.31 als Ablichtungen oder mit Datenverarbeitungsanlagen erstellte Ausdrücke (unbeglaubigt),
je Seite 3,-
- 6.32 als Daten des automatisiert geführten Liegenschaftsbuchs, einschließlich Nutzung der hierzu von der Katasterbehörde bereitgestellten Auswerteprogramme,
- 6.321 im automatisierten Abrufverfahren
je Jahr der Nutzung 25 v.H. der Gebühr nach Nr. 6.221
- 6.322 auf maschinenlesbarem Datenträger
je Abgabe 25 v.H. der Gebühr nach Nr. 6.23
- Anmerkungen zu Nummer 6.3
1. Anmerkung 1 zu den Nrn. 6.22 und 6.23 gilt entsprechend.
2. Als Auszüge kommen in Betracht:
- a) Ablichtungen aus dem Flur- oder Liegenschaftsbuch und von anderen herkömmlich geführten Nachweisen des Liegenschaftskatasters,
- b) bei automatisierter Führung des Liegenschaftsbuchs:
Bestandsblätter, Flurstücksblätter, Flurstücksnachweise, Eigentüternachweise, Bestandsnachweise, Bestandsübersichten, listenförmige Zusammenstellung u.ä.
3. Die Gebühren gelten auch für Auszüge, die den Gemeinden für die Laufendhaltung vorhandener Nachweise zur Verfügung gestellt werden.“
- 25 In Nummer 6.43 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Klammerhinweis die Wörter „,soweit die Gemeinden nicht berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren auf Dritte umzulegen,“ angefügt.
- 26 In Nummer 7 Vorbemerkung 1 wird der Klammerhinweis „(vgl. auch Nr. 7.3 Anm. 1e)“ gestrichen.
- 27 Die Nummern 7.1, 7.11 und 7.12 werden durch die folgenden neuen Nummern 7.1, 7.11, 7.111, 7.112 und 7.12 ersetzt:
- „7.1 Grenzbescheinigungen nach vorhandenen Unterlagen
- 7.11 für die Erstaussfertigung
- 7.111 ohne Ortsbesichtigung 16 v.H. der Gebühr nach Gebührentafel D
- 7.112 nach vorheriger Ortsbesichtigung 32 v.H. der Gebühr nach Gebührentafel D
- 7.12 für jede gleichzeitig beantragte Mehraussfertigung 10,-“
- 28 In Nummer 7.2 sowie in Anmerkung 3 zu Nummer 9.51 und in Vorbemerkung 3 zu Nummer 14 werden die Wörter „Nr. 7.11a“ ersetzt durch die Wörter „Nr. 7.111“.
- 29 Nummer 7.32 wird wie folgt geändert:
- a) In der Spalte „Gebühr“ wird die Zahl „8,-“ durch die Zahl „10,-“ ersetzt.
- b) Die Anmerkungen zu Nummer 7.3 erhalten folgende Fassung:
- „Anmerkung zu Nr. 7.3
- Etwa notwendige örtliche Feststellungen sowie Auszüge, auf denen die Bescheinigungen angebracht werden, und dgl. sind besonders zu berechnen.“

- 30 In Nummer 10.11 erhält die Tabelle in der Spalte „Gebühr“ folgende Fassung:

„Behinderungsstufe (Anm. 11)			
	1	2	3
1	850	1 060	1 270
2	1 175	1 465	1 760
3	1 305	1 630	1 955
4	1 630	2 040	2 445“

- 31 In Nummer 10.12 erhält die Tabelle in der Spalte „Gebühr“ folgende Fassung:

„Behinderungsstufe (Anm. 11)			
	1	2	3
1	1 130	1 410	1 695
2	1 565	1 955	2 345
3	1 740	2 175	2 610
4	2 345	2 935	3 520“

- 32 In Nummer 10.16 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „250,-“ durch die Zahl „280,-“ ersetzt.

- 33 In Nummer 12 werden in der Vorbemerkung die Aufzählungen Buchstaben b) und d) gestrichen. Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe b).

- 34 In Nummer 14.121 werden hinter den Wörtern „für die“ die Wörter „im erforderlichen Umfang mit beantragte“ eingefügt.

- 35 In Nummer 14.122 wird die Anmerkung zu Nummer 14.121 gestrichen.

- 36 In Nummer 15 werden in der Vorbemerkung im Klammerhinweis die Wörter „§ 76 Abs. 3“ ersetzt durch die Wörter „§ 81 Abs. 3“.

- 37 Die Nummern 16, 16.1 und 16.2 werden gestrichen.

- 38 In Nummer 17 wird die Vorbemerkung 1 wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Übernahme der Ergebnisse von

- a) Teilungsvermessungen und Grenzregulierungen (Nr. 9),

- b) Vermessungen langgestreckter Anlagen (Nr. 10),

- c) Sonderungen (Nr. 11) und von

- d) Umlegungen und Grenzregelungen nach dem BauGB (Nr. 12) einschließlich der Ergebnisse von Vermessungen (Nr. 9) und Sonderungen (Nr. 11), die der Vorbereitung von Beschlüssen nach § 76 BauGB dienen,

in das Liegenschaftskataster ist kostenpflichtig.“

- b) In Satz 3 wird Buchstabe d) gestrichen.

- 39 Nummer 17.1 erhält mit Ausnahme der unverändert bestehen bleibenden Anmerkungen folgende Fassung:

- „17.1 Die Übernahmegebühr beträgt

für ein Trennstück oder Zuteilungsgrundstück (Nr. 12.11 sowie Anm. 1 und 2 zu Nr. 12.1) mit einem Wert bzw. Zuteilungswert	1 Trenn- stück	bei	
		2-4	5 und mehr
bis einschließlich		Trennstücken je Trennstück	
1 000 DM	95	80	70
7 000 DM	185	155	130
20 000 DM	270	225	190
40 000 DM	360	300	255
70 000 DM	455	380	325
100 000 DM	520	435	370
150 000 DM	625	520	440
200 000 DM	710	590	500
300 000 DM	835	695	590
je weitere 100 000 DM	100	85	70“

40 In den Nummern 17.2 und 17.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „190,-“ durch die Zahl „215,-“ ersetzt.

41 In Nummer 17.3 erhält die Anmerkung zu den Nummern 17.1, 17.2 und 17.3 folgende Fassung:

„Anmerkung zu den Nrn. 17.1, 17.2, 17.3

Mit der Gebühr nach Nrn. 17.1, 17.2 oder 17.3 sind die Aufwendungen für die gesamte Übernahme abgegolten, einschließlich der Aufwendungen für die Bekanntgabe von Veränderungen im Liegenschaftskataster gemäß § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 3 VermKatG NW durch Auszüge bzw. Fortführungsmittelungen. Weitere, gleichzeitig beantragte Mehrausfertigungen sind nach den Nrn. 5.12, 6.13 und 6.52 abzurechnen.“

42 Nach Nummer 17.3 werden folgende neue Nummern 18, 18.1 und 18.2 angefügt:

„18 **Widerspruchsbescheide**

Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden,

18.1 gegen Kostenentscheidungen 30,- bis 500,-

18.2 Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen 30,- bis 1000,-“

43 Die Gebührentafel A wird wie folgt geändert:

a) In den Vorbemerkungen 1 und 2 wird die Zahl „450“ durch die Zahl „470“ ersetzt.

b) Die Tafel erhält folgende Fassung:

	Wert des Trennstücks bis einschließlich DM	Teilbetrag A je Trennstück DM
Zeile	1	2
1	1 000	305
2	2 000	335
3	4 000	395
4	6 000	445
5	8 000	500
6	10 000	545
7	13 000	630
8	16 000	700
9	20 000	780
10	25 000	875
11	30 000	970
12	40 000	1 050
13	50 000	1 135
14	60 000	1 165
15	70 000	1 245
16	80 000	1 325
17	100 000	1 480
18	120 000	1 620
19	140 000	1 745
20	170 000	1 930
21	200 000	2 115
22	230 000	2 275
23	260 000	2 435
24	300 000	2 645
25	350 000	2 900
26	400 000	3 130
27	450 000	3 360
28	500 000	3 580
29	je weitere angefangene 100 000	450

44 Die Gebührentafel B wird wie folgt geändert:

a) In der zweiten Vorbemerkung werden im ersten Satz die Zahlen „1190“ jeweils durch die Zahlen „1330“ ersetzt.

b) Die Tafel erhält folgende Fassung:

	Fläche des Trennstücks bis einschließlich m²	Teilbetrag B je Trennstück	
		bei einem Trennstück DM	bei mehreren Trennstücken DM
Zeile	1	2	3
1	50	810	200
2	100	810	315
3	500	1 030	665
4	1 000	1 030	1 030
5	1 300		1 180
6	1 600		1 330
7	2 000		1 490
8	2 500		1 660
9	3 000		1 825
10	4 000		2 085
11	5 000		2 340
12	6 000		2 565
13	7 000		2 790
14	8 000		2 985
15	10 000		3 315
16	13 000		3 725
17	16 000		4 135
18	20 000		4 610
19	25 000		5 085
20	30 000		5 555
21	je weitere angefangene 5 000		405

45 Die Gebührentafel C erhält folgende Fassung:

Zeile	Grenzlänge bis einschließlich m	Grundgebühr bei einem Bodenwert				
		bis einschließlich				je weitere angefangene 100 DM/m²
		5 DM/m² DM	20 DM/m² DM	50 DM/m² DM	100 DM/m² DM	
1	2	3	4	5	6	
1	80	1 235	1 345	1 580	1 835	235
2	100	1 265	1 415	1 720	2 045	290
3	120	1 295	1 490	1 860	2 270	340
4	140	1 325	1 575	2 035	2 520	405
5	160	1 470	1 795	2 325	2 880	470
6	180	1 615	2 015	2 620	3 235	530
7	200	1 765	2 240	2 915	3 595	585
8	220	1 945	2 460	3 210	3 955	640
9	240	2 120	2 680	3 500	4 310	700
10	260	2 300	2 905	3 790	4 670	760
11	280	2 475	3 125	4 085	5 030	815
12	300	2 650	3 350	4 380	5 385	875
13	320	2 830	3 570	4 670	5 745	930
14	340	3 005	3 790	4 965	6 100	985
15	360	3 180	4 015	5 260	6 455	1 050
16	380	3 350	4 240	5 550	6 815	1 105
17	400	3 525	4 460	5 840	7 175	1 165
18	je weitere angefangene 20	175	220	290	360	60

46 Gebührentafel D erhält folgende Fassung:

Zeile	Wert der baulichen Anlage(n) bis einschließlich DM	Gebühr DM
	1	2
1	50 000	390
2	100 000	590
3	200 000	770
4	350 000	920
5	600 000	1 180
6	1 000 000	1 640
7	5 000 000	Gebühr nach Zeile 6 zuzüglich je angefangene weitere 500 000 DM. 570
8	10 000 000	Gebühr nach Zeile 7 zuzüglich je angefangene weitere 500 000 DM. 480
9	25 000 000	Gebühr nach Zeile 8 zuzüglich je angefangene weitere 500 000 DM. 340
10	50 000 000	Gebühr nach Zeile 9 zuzüglich je angefangene weitere 500 000 DM. 170
11	100 000 000	Gebühr nach Zeile 10 zuzüglich je angefangene weitere 500 000 DM. 60
12	je weitere angefangene 500 000	45

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten

dieser Verordnung beantragt worden sind, werden die Gebühren noch nach den bisherigen Bestimmungen erhoben.

Düsseldorf, den 7. September 1996

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1996 S. 372.

7134

**Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung für die
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen
in Nordrhein-Westfalen
(ÖbVermIngKO NW)**

Vom 7. September 1996

Auf Grund des § 23 Nr. 7 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngKO NW) vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. S. 524), geändert durch Gesetz vom 22. November 1994 (GV. NW. S. 1058), wird verordnet:

Artikel I

Die Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngKO NW) vom 26. Mai 1993 (GV. NW. S. 289) wird wie folgt geändert:

- In § 1 werden die Wörter „Abs. 2 Satz 2“ ersetzt durch die Wörter „Abs. 2 Satz 1“.
- In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „26. Mai 1993 (GV. NW. S. 274)“ ersetzt durch die Wörter „7. September 1996 (GV. NW. S. 372)“.
- § 3 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 2 Nr. 1 a) wird die Zahl „106,-“ durch die Zahl „118,-“ ersetzt, in Nummer 1 b) die Zahl „58,-“ durch die Zahl „64,-“.
 - In Absatz 2 Nr. 2 wird die Zahl „53,-“ durch die Zahl „59,-“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Nr. 3 wird die Zahl „170,-“ durch die Zahl „190,-“ ersetzt.
- § 4 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 2 Nr. 1 a) wird die Zahl „2,15“ durch die Zahl „2,40“ ersetzt, in Nummer 1 b) die Zahl „10,-“ durch die Zahl „11,-“.
 - In Absatz 2 Nr. 2 a) wird die Zahl „0,12“ durch die Zahl „0,14“ ersetzt, in Nummer 2 b) die Zahl „3,50“ durch die Zahl „3,90“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Für Arbeiten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits beantragt worden sind und bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausführbar sind, sind die bisher zu erhebenden Gebühren zu berechnen.

Düsseldorf, den 7. September 1996

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1996 S. 378.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
 Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
 möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
 vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-5359